

len, wodurch ihnen alle Vortheile, die die Staatspapiere haben, verschafft werden, und die in Vergleich mit ihnen alle Diejenigen in Nachtheil setzen, welche Geld bedürfen. Es ist bekannt, wie oft nur schwer sich ein Grundeigentümer Geld verschaffen kann. Der Grund davon ist meist und hauptsächlich kein anderer, als daß die Staatspapiere, die so viel Vorzüge genießen, so sehr im Umlauf sind und gesucht werden. Warum man diese Vereine durch ein neues Gesetz begünstigen soll, leuchtet mir um so weniger ein, da ich besorge, daß durch solche Begünstigungen die Gewerbetreibenden, welche mit Actienvereinen in Concurrnz gerathen, gegen diese sich zu sehr in Nachtheil befinden würden.

Abg. D. Schröder: Ich glaube, was dem Einen recht ist, ist dem Andern billig. Der Abgeordnete aus Freiberg, der gegen die Actien-Unternehmungen zu Felde zieht, wird es gewiß gern gesehen haben, daß kürzlich erst den Obligationen der Stadt Freiberg auf demselben Wege das Recht, der vindikation nicht zu unterliegen, ertheilt worden ist.

Abg. Sachse: Die Stadt Freiberg hat allerdings das Recht erlangt, jedoch ohne meine Mitwirkung, da ich nicht zum dortigen Stadtrathe gehöre. Ich muß jedoch bemerken, daß sie diesen Vorzug mit mehreren andern Städten, namentlich mit Leipzig, gemein hat.

Abg. D. v. Mayer: Die doppelte Frage, ob ein beantragtes Gesetz überflüssig und übrigens so schwierig sei, daß man sich nicht veranlaßt finden könne, es zu beantragen, dürfte sich auf die höher liegende Frage zurückführen lassen, ob das Gesetz an sich nothwendig ist oder nicht? Denn man wird zugeben, daß, wenn ein Gesetz nothwendig ist, daraus von selbst folgt: es kann nicht überflüssig sein, und es müssen die Schwierigkeiten beseitigt werden. Wenn ich mir erlaube, den Gesichtspunct der Nothwendigkeit herauszuheben, so mache ich zugleich auf die hohe Wichtigkeit der vorliegenden Frage aufmerksam, wobei es sich um nichts Geringeres handelt, als um eines der wichtigsten Rechte der Ständeversammlung, welche sie der Verfassungs-Urkunde nach hat, nämlich um das Recht, daß ohne ihre Zustimmung Gesetze weder gegeben noch verändert werden dürfen. Indem die Kammer daher über den Antrag der Deputation abstimmt, entscheidet sie zugleich über ihre eigenen Rechte in Bezug auf die gesetzgebende Gewalt und behauptet entweder, oder verengert den Kreis ihrer Befugnisse. Wenn früher, ehe noch Sachsen die Verfassungs-Urkunde besaß, gewissen Instituten Rechte ertheilt wurden, welche Abweichungen von den Grundsätzen des allgemeinen Rechts in sich fassen und möglicher Weise dritten Personen Nachtheil bringen können, so konnten darüber gesetzliche Bestimmungen ohne Zustimmung der Stände gegeben werden, und es konnte hierunter eine Collision der Gesetzgebungs-Gewalten nicht eintreten, da Alles, was von der Gesetzgebung damals ausging, gleiche gesetzliche Kräfte hatte, in welcher Form es auch erschien. Anders ist dies jetzt nach Eintritt der Constitution. Jetzt ist es von höchster Bedeutung, ob Etwas in Form der Verordnung oder des Gesetzes verfügt wird. Mögen auch die Grenzen zwischen Verordnung

und Gesetz im Allgemeinen noch so bestritten sein, als man wolle, so scheint doch so viel unbezweifelt klar, daß das, was durch Gesetz eingeführt ist, auch nur auf gesetzlichem Wege, d. i. durch ein Gesetz abgeändert oder aufgehoben werden kann. Nachdem also in Sachsen die Constitution eingetreten ist, und in deren Folge die gesetzgebende Gewalt nicht mehr allein der Regierung, sondern zugleich einem zweiten gesetzgebenden Körper, der Ständeversammlung nämlich, mit zusteht, so glaube ich, kann es nicht zweifelhaft sein, daß Bestimmungen, wodurch für gewisse Institute Abweichungen vom allgemeinen Rechte sanktionirt werden wollen, anders nicht möglich und zulässig sind, als auf verfassungsmäßigem Wege, das ist durch ein förmliches Gesetz, welches von den Ständen berathen worden ist. Nun ist es zwar allerdings möglich, daß für jedes einzelne Institut und dessen Rechtsverhältnisse jedesmal ein besonderes Gesetz gegeben werde; es hat aber die Deputation geglaubt, daß dadurch eine zu große Menge Gesetze veranlaßt werden würde. Es dürfte daher zweckmäßig sein, die allgemeinen Grundsätze aufzusuchen, die nothwendiger oder möglicher Weise bei allen den in Frage stehenden Instituten zur Anwendung gelangen, und diese Grundsätze können ein für allemal gesetzlich ausgesprochen werden, mit der Bestimmung, daß darauf Abweichungen vom gemeinen Rechte, z. B. in Bezug auf die vindikation, in Bezug auf rechtliche Verfahren, auf Inhibitionen und dergleichen mehr eintretende Fälle, bewilligt werden können. Es würde dann in diesem Gesetze die Ermächtigung der Regierung liegen, und diese ungehindert sein, in einzelnen Fällen dergleichen Vorrechte und Befreiungen je nach der Natur und dem Bedürfnisse des in Frage stehenden einzelnen Institutes demselben durch Verordnung zu ertheilen. Ja, hätte ich wegen der angegebenen großen Schwierigkeit eines solchen Gesetzes nur noch die Wahl, es beim bisherigen Verfahren zu lassen, so würde ich noch selbst den Antrag vorziehen, daß die Ständeversammlung erkläre, sie wolle das Recht der Dispensation vom gemeinen Rechte nach den im Deputations-Gutachten angegebenen und andern aufzusuchenden allgemeinen Kategorieen ausdrücklich in die Hände der Regierung legen. Denn dann hätte die Handlung der Regierung wenigstens eine verfassungsmäßige Grundlage, während es bei dem bisherigen Verfahren doch immer mehr oder minder zweifelhaft blieb, ob dergleichen Verordnungen, wie sie bis jetzt erlassen worden sind, Gesetzeskraft haben dürften, da sie nicht auf verfassungsmäßigem Wege publizirt worden sind. Ich lasse mich nicht auf die Schwierigkeiten ein, welche die Erlassung eines solchen Gesetzes hat. Ich glaube, es ist hier, wie in andern Fällen. Es lassen sich, dünkt mich, gar wohl allgemeine Grundsätze auffinden und Kategorieen aufstellen, aus welchen die zu ertheilenden Rechte in den einzelnen Fällen abgeleitet werden können. Denn die fraglichen Institute sind unter sich in gewissen Beziehungen so verwandt, und die bisher veröffentlichten Statuten gleichen sich in ihren Abweichungen vom gemeinen Rechte so sehr, daß ihnen allen offenbar gewisse höhere Gesichtspuncte zum Grunde liegen. Diese in einem allgemeinen Gesetze zusammenzufassen, scheint mir nicht allzuschwierig, und die Anwendung des letzte-

*